



Gemeindewesen  
Baulinienplan Stampfibach  
Gebiet Unterfeld  
Stadt Zug

**Die Baudirektion,**

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11)

**beschliesst:**

1. Der Baulinienplan Stampfibach, Gebiet Unterfeld vom 7. August 2015, öffentlich aufgelegt vom 25. September bis 26. Oktober 2015, gemäss Beilage, wird aufgehoben.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
  - Stadtrat von Zug, Stadthaus, Gubelstrasse 22, 6301 Zug
4. Kopie an:
  - Baudirektion
  - Amt für Raum und Verkehr
  - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
  - Tiefbauamt, Sekretariat
5. Kenntnisnahme an:
  - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

**Beilage:**

- Baulinienplan Stampfibach, Gebiet Unterfeld vom 7. August 2015

A. Im Zusammenhang mit der Gesamtplanung der Stadt Zug und der Gemeinde Baar im Gebiet Unterfeld in den Jahren 2013 bis 2016 wurden in der Stadt Zug der Baulinienplan Stampfibach und in der Gemeinde Baar der Gewässerbaulinienplan Stampfibach, der Baulinienplan Göblikanal und der Baulinienplan Nordstrasse erarbeitet und vom 25. September bis 26. Oktober 2015 öffentlich aufgelegt.

Nach den öffentlichen Abstimmungen in der Stadt Zug und in der Gemeinde Baar kam es jedoch nicht zu einem Zusammenschluss des ganzen Gebiets Unterfeld, so dass die jeweiligen Gemeinden keine gemeindeübergreifende Planung vorantreiben konnten. Daher besteht kein Grund mehr, den Stampfibach zu verlegen. Die HHF Architekten GmbH, Basel, planen aktuell auf dem GS 4814, Stadt Zug, Neubauten von Wohnhäusern und beantragen deshalb die Aufhebung der Baulinie für die damalig geplante Umlegung des Stampfibachs.

B. Der Baulinienplan ist somit obsolet, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion aufgehoben werden kann.